

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

04.12.2020

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.12.2020

„Soforthilfeprogramm für den Sport“

**Weiterführung und Neufassung der Richtlinie zur Förderung von
Einnahmeausfällen von Vereinen aufgrund der Corona – Pandemie**

A. Problem

Der Senat hat am 03.04.2020 beschlossen, ein Soforthilfeprogramm für den Sport aufzulegen. Teil davon war die Bereitstellung von 1 Mio. € zur niedrigschwelligen Beantragung und Erstattung von Einnahmeausfällen i.H.v. bis zu 5.000 € der Sportvereine ab 18. März für Bremen und ab 19. März für Bremerhaven.

Die staatliche und die städtische Deputation für Sport haben der entsprechenden Richtlinie per Umlaufbeschluss am 08.04.2020 zugestimmt und die Richtlinie trat in Kraft. Diese wurde zum 01.06.2020 dahingehend verändert, dass auch Anträge bis zu einer Höhe von 25.000 € gestellt werden können, sofern nachgewiesen wird, dass eine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder eintreten droht.

Zuletzt hat der Senat am 25.08.2020 das obige Soforthilfeprogramm verlängert. Dabei konnten Vereine bei entsprechendem Nachweis einen zweiten Antrag mit einem dann insgesamt möglichen Gesamtvolumen von bis zu 10 Tsd. € stellen. Die staatliche Deputation für Sport hat ebenfalls am 01.09.2020 der Fortführung des Programms zugestimmt.

Auch in der zweiten Jahreshälfte entwickelte sich die finanzielle Lage bei vielen Vereinen weiter negativ. Dies ist mit unterschiedlichen Ursachen begründet:

1. Das Fehlen neuer Mitglieder hat sich finanziell deutlich bemerkbar gemacht. Durch die Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus konnten das Frühjahr und der Sommer nicht wie sonst zur Mitgliedergewinnung, v.a. in den Outdoorsportarten (z.B. Fußball, Rudern, Leichtathletik usw.), genutzt werden. Mittlerweile quantifiziert der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) einen voraussichtlichen Rückgang von ca. 10 %. Durch das neuerliche Pausieren des Sportbetriebes im organisierten Sport seit Anfang November wird sich die Situation voraussichtlich nicht verbessern.

2. Viele Veranstaltungen werden auch in 2021 voraussichtlich noch nicht stattfinden können, so dass weitere Einnahmeausfälle entstehen. Dies ist begründet mit den weiterhin bestehenden Auflagen. So können insbesondere die ansonsten üblichen Turniere, insbesondere der Spielsportarten, weiterhin nicht stattfinden.

Bis zum 25.11.2020 wurden in Bremen rd. 650.000 € und in Bremerhaven rd. 200.000 € aus dem Soforthilfeprogramm für den Sport verpflichtet und damit insgesamt rd. 850.000 €. Aktuell wurden in Bremen 148 Anträge genehmigt, davon 36 als Folgeantrag des gleichen Vereins. In Bremerhaven wurden 55 Anträge bewilligt, davon 22 als Folgeantrag des gleichen Vereins. 203 genehmigte Anträge wurden somit von 145 Vereinen im Land Bremen gestellt.

Die Richtlinie in der jetzigen Form läuft zum 31.12.2020 aus; Antragsstellungen waren bis zum 30.11.2020 möglich.

B. Lösung

Die Richtlinie wird bis zum 31.12.2021 verlängert und dahingehend angepasst, dass Vereine niederschwellig bis zu 12.000 € bei Nachweis der Einnahmeausfälle ab dem 01.01.2021 beantragen können. Die Anhebung der niederschweligen Förderung von 5.000 € auf 12.000 € ist erforderlich, weil sich gezeigt hat, dass ein Großteil der Vereine in 2020 die Möglichkeit zur Aufstockung auf 10 Tsd. € (ermöglicht durch die Anpassung der RL von September) genutzt hat. Zudem geht die Berechnung in 2021 von 12 Monaten aus – im Gegensatz zu 2020, als der Lockdown erst Mitte März begann.

Ergänzend zu den bisherigen Möglichkeiten zum finanziellen Ausgleich soll ab dem 01.01.2021 zudem die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinen Einnahmeausfälle aus coronabedingten Vereinsaustritten zu erstatten, sofern dies eindeutig nachgewiesen werden kann. Das Verfahren zum Nachweis (insbes. über einen Vergleich der Neuaufnahmen/Austritte zu den vergangenen Jahren) wird derzeit noch abschließend geklärt.

Die Möglichkeit, aufgrund einer Existenzbedrohung bis zu insgesamt 25.000 € zu beantragen, soll weiter bestehen bleiben.

Das einsetzbare Mittelvolumen für 2021 beläuft sich erneut auf insgesamt maximal 1 Mio. €. Das bisherige Antragsprüfverfahren, die Anträge aus Bremerhaven werden durch das dortige Amt für Sport und Freizeit vorgeprüft und die Anträge aus Stadt Bremen werden dort komplett geprüft, bleibt beibehalten.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Die Alternative wäre, das Programm unverändert fortlaufen oder es auslaufen zu lassen und zu beenden. Aufgrund der anhaltenden Beschränkungen aufgrund der Pandemie würde dies jedoch die Arbeit der Vereine gefährden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Um das Programm wie beschrieben fortzusetzen, wird ein Finanzbedarf in 2021 in Höhe von insgesamt rd. 1,0 Mio. € geschätzt. Die in diesem Jahr voraussichtlich nicht abfließenden, bereits beschlossenen Mittel für diese Maßnahme i.H.v. 0,147 Mio. € sollen im Rahmen des Jahresabschlusses einer zweckgebundenen Rücklage innerhalb des Bremen-Fonds zugeführt werden und reduzieren den zusätzlichen Finanzbedarf für den Bremen-Fonds (Land) in 2021 auf 0,853 Mio. €. Der Senat wird gebeten, diese Summe zusätzlich bereitzustellen, so dass zusammen mit der beabsichtigten zweckgebundenen Rücklagenbildung in Höhe von 0,147 Mio. € insgesamt 1 Mio. € in 2021 an die Vereine ausgeschüttet werden können.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Verlängerung wird – unter Einbezug der zu erwartenden Rücklagenbildung - die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,853 Mio. € zulasten des Haushaltsjahres 2021 mit Abdeckung aus dem Bremen-Fonds (Land) 2021 benötigt.

Eine Finanzierung innerhalb des Ressortbudgets SJIS ist nicht möglich.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abgeschätzt werden kann, wie sich die Corona-Pandemie weiter auf den Sportbetrieb im Jahr 2021 auswirkt, kann keine abfließende Kostendarstellung vorgenommen werden.

Die Mittel gehen direkt den Vereinen zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Verlängerung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Sondertopf Sport bis zum 31.12.2021 zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, kurzfristig die bestehende Förderrichtlinie bis zum 31.12.2021 zu verlängern und hinsichtlich der in der Vorlage benannten Fördermöglichkeiten anzupassen. Dies bezieht sich insbesondere auf die neu geschaffene Möglichkeit zum finanziellen Ausgleich bei nachgewiesenen coronabedingten Vereinsaustritten sowie auf die maximale Förderhöhe von bis zu 12 Tsd. €.
3. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bezüglich der Programmverlängerung einer Finanzierung von zusätzlichen 0,853 Mio. € in 2021 aus dem Bremen-Fonds (Land), PPL 95, zu. Unter Berücksichtigung von beabsichtigten Rücklagenzuführungen in 2020 i.H.v. 0,147 Mio. € stehen damit die benötigten insgesamt 1,0 Mio. € für 2021 zur Ausfinanzierung des Programms bereit.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und den Senator für Finanzen, über den Haushalts- und Finanzausschuss zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahme die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 0,853 Mio. € zur Durchführung des Programms zu beantragen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zeitnah die Befassung der staatlichen und städtischen Deputation für Sport einzuleiten.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
8.12.2020		Soforthilfeprogramm Sport

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Durch das Soforthilfeprogramm Sport (Fortführung der Maßnahme aus 2020) sollen die Sportvereine hinsichtlich finanzieller Auswirkungen der Coronakrise finanziell unterstützt werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.01.2021	voraussichtliches Ende: 31.12.2021
-----------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
- ~~2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft~~
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
- ~~4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise~~

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: Sportvereine und Sportverbände	
Zielgruppe: - Sportvereine	Bereich, Auswahl: - Zivilgesellschaft - Sonstige: Vereine

Maßnahmenziel:			
Existenzsicherung der Bremer Sportvereine und Sportverbände			
Die Mittel gehen direkt den Vereinen und Verbänden zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden. Stand 31.12.2019 gibt es im Landessportbund Bremen 92.466 männliche Mitglieder und 58.739 weibliche Mitglieder			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Geförderte Sportvereine und –verbände im Lande Bremen	%	45%	50%

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Seit März 2020 entwickelt sich die finanzielle Lage bei vielen Vereinen aufgrund der Corona-Pandemie weiter negativ.

1. Das Fehlen neuer Mitglieder hat sich finanziell deutlich bemerkbar gemacht. Durch die Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus konnten das Frühjahr und der Sommer nicht wie sonst zur Mitgliedergewinnung, v.a. in den Outdoorsportarten (z.B. Fußball, Rudern, Leichtathletik usw.) genutzt werden. Mittlerweile quantifiziert der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) einen voraussichtlichen Rückgang von ca. 10 %. Durch das neuerliche Pausieren des Sportbetriebes im organisierten Sport seit Anfang November wird sich die Situation voraussichtlich nicht verbessern.
2. Viele Veranstaltungen werden auch in 2021 voraussichtlich noch nicht stattfinden können, und dadurch werden weitere Einnahmeausfälle entstehen. Dies ist begründet mit den weiterhin bestehenden Auflagen, die ansonsten üblichen Turniere insbesondere der Sportsportarten können weiterhin nicht stattfinden.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Fortsetzung des Förderprogramms für die Sportvereine ist erforderlich, um die Aufrechterhaltung des Vereinssportbetriebes in Zeiten der Corona-Pandemie zu gewährleisten.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja. In allen Bundesländern gibt es entsprechende Länderprogramme.

--

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Die Förderung der Sportvereine dient dazu, corona-bedingte Einnahmeausfälle in den Sportvereinen auszugleichen, um so einen Fortbestand der Vereine während der Corona-Pandemie zu gewährleisten.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Bundes-/EU-Mittel bestehen nicht. Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind nicht vorhanden.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Die Maßnahme hat keine Klimaauswirkungen.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Die Mittel gehen direkt den Vereinen zu, es kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer und Frauen am Ende von diesen profitieren werden.

**7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des
Schwerpunktbereichs 4:**

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

--

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Keine Folgekosten

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
☒ LAND			☐ STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		853	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Stabsreferat Sportamt b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson: Herr Zeyfang

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

☐ ja

☒ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein